Das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 171 geändert und daher gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates vom 23. März 1972 aufgehoben worden.

Münster (Westf.), den 5. Dez 1972

Oberstadtdirektor — Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 13. Dez. 76 bis 2. Febr. 1976 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster (Westf.), den 22. Febr. 1976

Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 5. Dezember 1975 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), den 10. 12. 1975

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster (Westf.), den 7. 2. 1978

Der Regierungspräsident
Lld. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auflegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 10. März 1978 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 14. März 1978

Der Oberstadtdirektor
(Ing. Grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 77 vom 5.5. 1967 wird gemäß § 2 (1) u. (7) BBauG im Südwestbereich der Van-Ossietzky-Straße in der Weise geändert, daß die in den Flurstücken 9, 10, 13, 14 u. 77 der Flur 211 (Bischopinkstraße 21ª - 21) festgesetzte Straßenbegrenzungslinie für die Nordwestseite der Van-Ossietzky-Straße auf die südöstliche Grenze der vorgenannten Flurstücke zurückgenommen wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 am 4. Februar 1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 9. 2. 1976

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 43

Die Rechtswirksamkeit dieser 1. Änderung gemäß § 13 BBauG sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 13.2.1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 16. Februar 1976

Der Oberstadtdirektor
(Grabe Beckhorn)
Stadt. Vermessungsamtsrat

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 43

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 7. März 1966 Änderungen an Straßenbegrenzungslinien beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 77 durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, den 29. März 1966

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgehoben, soweit sie den Festsetzungen dieses Planes widersprechen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 209, 210, 211, 212
Maßstab: 1:1000

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 9. Februar 1967

Stadtvermessungs-Oberinspektor

Bebauungsplan Nr. 77

Bischopinkstraße – Kleihorststraße

Festsetzung von Verkehrs- und Grünflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt — neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhe U.N.N. (57,64)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geprüft. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 1. Dezember 1964

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 2. Dezember 1964

(Dr. Dübbers) — (Brinkmann)
Stadtbaurat — Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 7. April 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 7. März 1966 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 15. März 1966

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 17. April 1967

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dr. Hoppe

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in ortsüblicher Bekanntmachung vom 5. Mai 1967 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 5. Mai 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 9. Mai 1967

Im Auftrag
(Grabe Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt